

## Wahlordnung

1. Von den Delegierten des Berliner Radsport Verbandes e.V. ist in offener Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter leitet die gesamte Wahlhandlung.
2. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Satzung durchgeführt.
  - a) Zur Mitgliederversammlung müssen die Stimmen von den Delegierten der Vereine persönlich abgegeben werden. Eine Bündelung ist nicht statthaft.
  - b) Stimmberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und wählbar sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
  - c) Zum Mitglied des Vorstandes (einschließlich Präsidium) und Kassenprüfer kann gewählt werden, wer einem Mitgliedsverein angehört. Dabei sind im Verband hauptamtlich beschäftigte Kräfte nicht in den Vorstand und als Kassenprüfer wählbar, es sei denn, sie scheidern im Falle ihrer Wahl aus der Mitarbeiterstellung aus.
  - d) Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - e) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit der Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
  - f) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
  - g) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
  - h) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Stehen jeweils genauso viele Kandidaten für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln unterbreitet werden. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände gegen einen oder mehrere Kandidaten zu erheben und sich selbst zu bewerben. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, falls es gewünscht wird, sich vorzustellen und die an sie gestellten Sachfragen zu beantworten.
4. Bei geheimer Wahl ist bei der Stimmabgabe zu beachten: Es darf nur der Name des gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel stehen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchkreuzt ist oder anderweitig beschrieben ist.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

(Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des BRV am 30.03.2023 beschlossen)